

In einer Erklärung betreffend die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im *schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis* erklärt das Fürstentum Liechtenstein, dass die liechtensteinischen Rechtsgrundlagen über das öffentliche Auftragswesens im Sinne der Erklärung auszulegen und nötigenfalls anzupassen sind. Im weiteren gelte die Gleichbehandlung auch für Aufträge und Lieferungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist. Schliesslich erklärt das Fürstentum, dass mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens Schweizer Unternehmen EWR-Firmen gleichgestellt werden sollen. Hiervon ausgenommen sind Güterbeschaffungen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation. Die Ausnahme ist das Resultat des Art. 36 der Sektorenrichtlinie (93/37/EWG) ²⁴⁴.

VII. Bildung und Forschung

1. Anerkennung von Liechtensteiner LIS-Abschlüssen im EWR-Ausland

1.1. EWR-Beitritt

Nach Art. 30 EWRA treffen die Vertragsparteien u.a. Massnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen. Besondere Probleme entstehen insoweit bei den *Architekten*. Einschlägig ist hier gemäss Anhang VII die Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr ²⁴⁵. Von der Ausbildungsdauer her fallen nur Studien an Universitäten unter die Richtlinie. Zugunsten Liechtensteins wird aber Art. 11 der Richtlinie dahin ergänzt, dass auch die Diplome der Liechtensteinischen

²⁴⁴ Vgl. zum Ganzen St. Galler Europarechtsbriefe EU B Nr. 1/95 Ziff. V.1.

²⁴⁵ ABl. 1985 Nr. L 233/15.